

Satzung des Kleinkunstvereins „VANNY“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein zur Förderung der Kleinkunst in Düsseldorf hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und trägt den Namen „VANNY – Verein zur Förderung der Kleinkunst in Düsseldorf e. V.“.

§ 2 Zweck, Inhalt und Ziele

Die Landeshauptstadt Düsseldorf sonnt sich gerne im Scheinwerferlicht einer Kunst- und Kulturstadt. Dieser Anspruch wird durch die praktizierte Kulturpolitik nicht erfüllt. Insbesondere die sogenannte Kleinkunst wird – und das trifft nicht nur in Zeiten sparsamer Haushaltspläne zu – im Spektrum des kulturellen Genres stiefmütterlich behandelt. Sei es durch Aberkennung eines höheren Stellenwertes, mangelnde finanzielle Förderung oder durch restriktive Behandlung bei Auftrittsmöglichkeiten (vgl. „Schwarzbuch Altstadt“).

Dieser für das gesamte Kulturspektrum schädlichen Tendenz möchte der Verein einen adäquaten Po(o)l entgegensetzen.

Die Bemühungen und Aktivitäten des Vereins, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke sind, zielen in erster Linie auf

- die Schaffung größerer Chancen zur Selbstdarstellung für Kleinkünstler.
- Die Bewusstseinsbildung für neue künstlerische Ausdrucksformen als Mittel konstruktiver zwischenmenschlicher Auseinandersetzung in Politik und Gesellschaft.
- Die Bewahrung, Förderung und Erschließung der Kleinkunst für breitere Kreise der Bevölkerung.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein beratend tätig, z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Straßenaktionen, Kursen, Ausstellungen, etc. und beabsichtigt, über die Kleinkunst-Szene durch eine interne Zeitschrift zu informieren.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Menschen erlangen, die sich zu den in § 2 genannten Inhalten und Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende – mit einer Frist von drei Monaten – an den Vorstand oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch für den Verein Schaden entstanden oder zu befürchten ist.

§ 3a Beitragszahlung durch Einzugsermächtigung

Für die Begleichung des jährlich anfallenden Beitrages ist von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung dem Verein vorzulegen. *(Beschluss vom 23.05.02)*

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über
 - die Anträge der Mitglieder
 - die Satzung und Satzungsänderung(en)
 - wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
 - die Höhe der Beiträge
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenrechnungsprüfer/-innen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Soweit Mitglieder des Vorstandes für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben Sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Der Auslagenersatz kann auch pauschaliert nach Festsetzung durch den Vorstand gewährt werden. Auch Mitgliedern des Vereins, die ähnlich dem Vorstand besondere Aufgaben für den Verein durchführen, kann ein pauschaler Auslagenersatz gewährt werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher/-innen, und einem/r Kassierer/-in sowie Beisitzern, wobei deren Zahl durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall bestimmt werden kann. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- (3) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt über
 - die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - die auf Antrag gestellte Beitragsbefreiung bzw. Beitragsreduzierung im Einzelfall.
- (4) Über Änderungen redaktioneller Art wird der Vorstand während der Gründungsphase ermächtigt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand – zwei gleichberechtigte Sprecher/-innen sowie Kassierer/-in – vertreten, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Veränderungen des Vereinszwecks (§2).

§ 8 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Barvermögen des Vereins an GREENPEACE e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Sachwerten haben die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht. Der Erlös wird gleichfalls Greenpeace e.V. zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 08.09.2010